



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)

vom 02.12.2021

Betreiber: Firma REGUPOL BSW GmbH am Standort: Industriestraße 6-14, 57319 Bad Berleburg

Die Firma REGUPOL BSW GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Prepolymeren (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 4.1.h des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung:	05.10.2021
Vor-Ort-Aufwand:	11,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	11 Personenstunden
Gesamtaufwand:	22,5 Personenstunden
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: Entscheidung vom 21.12.2017
Aktenzeichen: 900-0120634-0002/IBA-0001-A0218/17

§ 52 BImSchG i. V. m. der Checkliste „AwSV“

Ergebnis der Überwachung: Geringfügige Mängel

- Eine zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung festgestellte Abweichung der gelagerten Stoffe im Palettenregal stellt einen Verstoß gegen formelle und materielle Anforderungen

dar und wird als geringfügiger Mangel eingestuft, da durch die Änderung keine Umweltbeeinträchtigungen zu befürchten sind.

- Eine fehlende Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV stellt einen Verstoß gegen formelle Anforderungen, der augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führt, dar und wird als geringfügiger Mangel bewertet.

Veranlasste Maßnahmen:

Im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung wurde die Betreiberin zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Die Genehmigungskonformität der Lagerung von Stoffen im Palettenregal wurde bereits wiederhergestellt.

Die fehlende Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV wurde bereits erstellt.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.